STA
Landratsamt Starnberg

Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

INHALT:

- Öffentliche Bekanntmachung nach Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayerische Bauordnung (BayBO)
- Änderungssatzung zur Satzung über das Marktwesen in der Stadt Starnberg
- Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Märkte der Stadt Starnberg (Marktgebührensatzung
- Verordnung der Stadt Starnberg über das Verbot des Verzehrs und des Mitführens alkoholischer Getränke auf öffentlichen Flächen (Alkoholverbotsverordnung)
- 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 8070 „Am Wiesengrund“ für das Gebiet zwischen Weilheimer Straße, Waldspielplatz und Prinzeneiche, Gemarkung Söcking, im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 des Baugesetzbuches

◆ Öffentliche Bekanntmachung nach Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayerische Bauordnung (BayBO)

Das Landratsamt hat am 19.08.2020 die Baugenehmigung für den Neubau eines Zweifamilienhauses mit Garage und Stellplätzen auf dem Grundstück FlNr. 1406/4, Gemarkung Gilching, Reßweg 8, Gilching, ar[redacted] erteilt. Öffentlich-rechtlich geschützte nachbarliche Belange werden, soweit sie der behördlichen Prüfung unterliegen, durch das Vorhaben nicht verletzt.

Ihr Recht
(Rechtsbehelfsbelehrung)

Gegen diesen Bescheid können Sie Klage erheben. Die Klage müssen Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides beim

Bayerischen Verwaltungsgericht München,
Bayerstraße 30, 80335 München (Postanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München),

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erheben. Die Klage kann beim Bayerischen Verwaltungsgericht München auch elektronisch nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden.

In der Klage müssen Sie den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen, ferner sollen Sie einen bestimmten Antrag stellen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben. Der Klageschrift sollen Sie diesen Bescheid beifügen (in Urschrift, in Abschrift oder in Ablichtung), ferner zwei Abschriften oder Ablichtungen der Klageschrift für die übrigen Beteiligten.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung
Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
Nähere Informationen zur elektronischen Klageerhebung sind der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmen.
Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.
Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Zustellung des Bescheides mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt gilt (Art. 66 Abs. 2 Satz 6 BayBO).

Die Verfahrensakte zum Bauvorhaben kann im Landratsamt Starnberg, Kreisbauamt, nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter 08151/148-355 im Zimmer 278 eingesehen werden.

Landrat, Stefan Frey

Bekanntmachungen der Stadt Starnberg

◆ Änderungssatzung zur Satzung über das Marktwesen in der Stadt Starnberg

Die Stadt Starnberg erlässt auf Grund der Art. 23, 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 5 Abs. 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 737) folgende Änderungssatzung (Marktordnung):

§ 1

Die Satzung über das Marktwesen in der Stadt Starnberg 21.04.2015 wird wie folgt geändert:

(1) § 1 wird wie folgt geändert:

„Kunsthandwerkermarkt“ wird ersetzt durch „Schlossfest“

§ 2 wird wie folgt geändert:

„des Carolinenhauses“ wird ersetzt durch „der Kirche St. Ulrich“. Angefügt wird „Das Schlossfest findet im Schlossgarten statt.“

§ 3 wird wie folgt geändert:

Absatz 3 erhält die Neufassung „Das Schlossfest findet alle zwei Jahre statt.“
Absatz 4 erhält die Neufassung „Der Christkindlmarkt findet jährlich in der 2. Adventswoche von Donnerstag bis Sonntag statt.“

§ 4 wird wie folgt geändert:

Absatz 2 erhält die Neufassung „Das Schlossfest bietet Kulturprogramm, historische Vorführungen, Kulinarik und kunsthandwerkliche Angebote“
In Absatz 3 wird „Verzehrungsgegenstände“ ersetzt durch „Unterhaltungsprogramm und Gastronomiebetrieb“
In Absatz 4 wird „Christkindl- und Kunsthandwerkermarkt“ ersetzt durch „Christkindlmarkt und dem Schlossfest“ ersetzt.

§ 8 wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 wird „Christkindl- und Kunsthandwerkermarkt“ ersetzt durch „Christkindlmarkt und dem Schlossfest“

§ 9 wird wie folgt geändert:

In Absatz 2 wird „Christkindl- und Kunsthandwerkermarkt“ ersetzt durch „Christkindlmarkt und dem Schlossfest“

§ 10 wird wie folgt geändert:

Absatz 5 erhält die Fassung „Bei der Ausübung des Reisegewerbes muss der Name des Gewerbetreibenden mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen oder seines Unternehmens an der Verkaufseinrichtung angebracht sein.“

§ 11 wird wie folgt geändert:

Angefügt wird Absatz 3 „Die Marktverwaltung kann Ausnahmen vom Verbot nach Absatz 2 erteilen.“
Angefügt wird Absatz 4 „Der zugelassenen Standbetreiber/die zugelassene Standbetreiberin, bei zugelassenen Firmen der Vertretungsberechtigte/die Vertretungsberechtigte muss beim Betrieb des Marktstandes persönlich anwesend sein. Für den Fall einer Verhinderung ist ein entscheidungsbefugter Vertreter/eine entscheidungsbefugte Vertreterin einzusetzen und der Stadt Starnberg namentlich vorab, spätestens aber mit dem Tätigwerden des Vertreters/der Vertreterin zu benennen.“
Angefügt wird Absatz 5 „Personen, die Marktfrieden und Marktgeschehen stören, können von der Stadt Starnberg von der weiteren Teilnahme am Markt ausgeschlossen werden. Bei wiederholten oder schwerwiegenden Verstößen kann auch ein Ausschluss für künftige Märkte erfolgen.“

§ 17 wird wie folgt geändert:

In Satz 1 Nr. 10 wird „den in § 10 Abs. 2 enthaltenen Verboten“ ersetzt durch „den in § 11 Abs. 2 enthaltenen Verboten“.
Satz 1 Nr. 13 erhält die Fassung „Nicht persönlich anwesend ist oder bei Verhinderung keine entscheidungsbefugte Vertretung einsetzt oder diese der Stadt Starnberg nicht mitteilt (§ 11 Abs. 4)“
Satz 1 Nr. 14 erhält die Fassung „Gegen die Pflicht zur Reinigung, Schnee- und Eisbeseitigung verstößt (§ 12)“

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Starnberg, den

Patrick Janik, Erster Bürgermeiste

◆ Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Märkte der Stadt Starnberg (Marktgebührensatzung)

vom 21.07.2020

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. Juni 2020 (GVBl. S. 286) erlässt die Stadt Starnberg folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Satzung über die Gebührenerhebung für die Benutzung der Märkte in der Stadt Starnberg vom 14.03.2012 wird wie folgt geändert:

(1) § 3 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
„Die Gebühr bemisst sich nach der Frontlänge des Standplatzes. Sie beträgt je Markttag und je angefangenen laufenden Meter:
a. für den Wochenmarkt in Starnberg 4,00 €;
b. für den Wochenmarkt in Söcking 4,00 €;
c. für das Schlossfest 20,00 €;
d. für den Christkindlmarkt 20,00 €.“

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Starnberg, den 23.07.20

Patrick Janik, Erster Bürgermeister

◆ Verordnung der Stadt Starnberg über das Verbot des Verzehrs und des Mitführens alkoholischer Getränke auf öffentlichen Flächen (Alkoholverbotsverordnung)

vom 18.08.2020

Die Stadt Starnberg erlässt aufgrund von Art. 30 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Verordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Verordnungsgesetz – LStVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1982 (BayRS 2011-2- I), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 27.04.2020 (GVBl. S. 236), folgende Verordnung:

§ 1

Gegenstand, räumlicher und zeitlicher Geltungsbereich
(1) Die Verordnung regelt das Mitführen und den Verzehr alkoholischer Getränke im Stadtgebiet Starnberg auf bestimmten öffentlichen Flächen außerhalb von Gebäuden und genehmigten Freischankflächen. Unter öffentliche Flächen fallen insbesondere im Eigentum der öffentlichen Hand stehende und frei zugängliche Grün- und Badeanlagen, sowie die dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze im Sinn des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (z. B. Seepromenade).
(2) Der räumliche Geltungsbereich dieser Verordnung ist in dem beigefügten Plan blau markiert und jeweils mit einer durchgezogenen Linie umgrenzt. Er gilt für folgende Bereiche:
1. Grünanlage Böhler Grund, Possenhofener Straße 79,79a
2. Badegrundstück Steininger Grund, Unterer Seeweg 6 a
3. Grünanlage und Verkehrsfläche Seepromenade
4. Bucentaurpark, bei Dampfschiffstraße / Nepomukweg
Der Plan ist als Anlage Bestandteil dieser Verordnung.
(3) Soweit durch andere Bestimmungen das Mitführen oder der Verzehr von Alkohol reglementiert wird, bleiben diese Bestimmungen von dieser Verordnung unberührt.
(4) Die in § 2 dieser Verordnung geregelten Verbote gelten täglich in der Zeit von 22.00 Uhr bis 07.00 Uhr.

§ 2

Verzehr und Mitführen alkoholischer Getränke
(1) Im Geltungsbereich dieser Verordnung ist der Verzehr alkoholischer Getränke verboten.
(2) Im Geltungsbereich dieser Verordnung ist das Mitführen alkoholischer Getränke zu den in verboten, wenn die Getränke den Umständen nach zum dortigen Verzehr bestimmt sind.

§ 3

Ausnahmen
Aufgrund besonderer Anlässe kann die Stadt Starnberg in Einzelfällen ganz oder teilweise Ausnahmen zulassen.

§ 4

Ordnungswidrigkeiten
(1) Wer der Vorschrift des § 2 dieser Verordnung zuwiderhandelt, kann gemäß Art. 30 Abs. 3 LStVG in Verbindung mit den Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils geltenden Fassung mit Geldbuße belegt werden.
(2) Andere Bußgeld- oder Strafvorschriften bleiben unberührt.

§ 5

Inkrafttreten und Geltungsdauer
(1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.
(2) Die Verordnung gilt bis 31.12.2021.

Starnberg, 18.08.2020

Patrick Janik, Erster Bürgermeister

STA
Landratsamt Starnberg

Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

◆ 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 8070 „Am Wiesengrund“ für das Gebiet zwischen Weilheimer Straße, Waldspielplatz und Prinzeneiche, Gemarkung Söcking, im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 des Baugesetzbuches

- Fassung des Aufstellungsbeschlusses
- Beteiligung der Öffentlichkeit

Der Ferienausschuss hat in seiner Sitzung am 17.08.2020 beschlossen, das Verfahren zur 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 8070 einzuleiten, was hiermit ortsüblich bekannt gemacht wird (§ 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches – BauGB).

Ziele der Änderung sind eine wirtschaftliche Bauweise des Haustyps 3 durch Stellplatznachweis auch vor dem Gebäude sowie eine klarstellende Unterscheidung zwischen verbindlichen Festsetzungen und Hinweisen in den Schemaschnitten.

Die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 8070 erfolgt im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB. Von der Durchführung einer Umweltprüfung wird daher abgesehen.

LANDKREIS STARNBERG

Impressum:
Herausgeber: Landratsamt Starnberg
Strandbadstr. 2 · 82319 Starnberg
www.landkreis-starnberg.de
Verantwortlich: Stefan Frey, Landrat
Redaktion: Stefan Diebl
Das Amtsblatt ist als Newsletter über unsere Internetseite beziehbar.

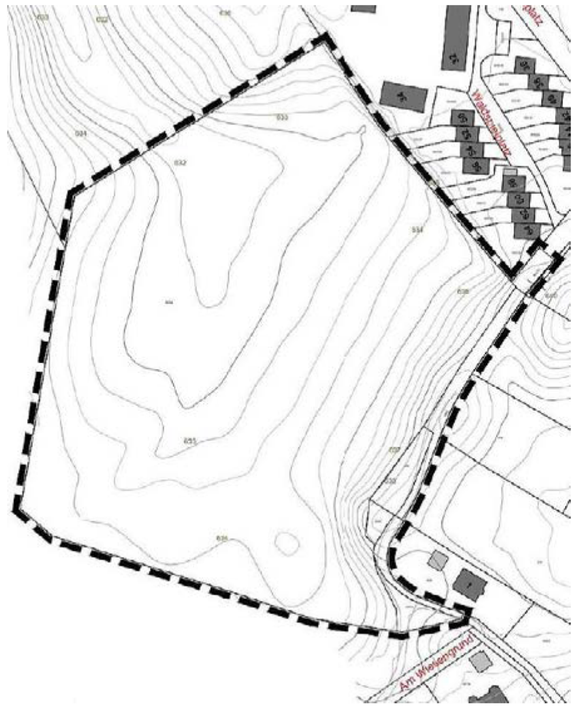

Umgriff – Bebauungsplan Nr. 8070, 2. Änderung

Der Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung ist aus dem nachstehenden Lageplan ersichtlich.

Der Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 8070 in der Fassung vom 17.08.2020 mit Begründung liegt in der Zeit

vom 03.09.2020 bis einschließlich 20.09.2020

im Rathaus Starnberg, Vogelanger 2, 82319 Starnberg, zu den üblichen Öffnungszeiten öffentlich aus. Für die Einsichtnahme sind die jeweiligen Anforderungen zum Gesundheitsschutz zu beachten.

Zusätzlich kann der Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 8070 in der Fassung vom 17.08.2020 nebst Begründung nach Eingabe des Suchbegriffs „Bekanntmachung 8070“ unter www.starnberg.de abgerufen werden.

Während der Auslegungsfrist wird der betroffenen Öffentlichkeit Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben (§ 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2, 1. Alternative BauGB); Stellungnahmen können bis einschließlich 20.09.2020 abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Starnberg, den 19.08.2020

Patrick Janik, Erster Bürgermeister

Kurzzeitpflege

Das Landratsamt Starnberg – Fachbereich Sozialwesen – bietet Informationsmaterial über Kurzzeitpflegeeinrichtungen an.

Telefon 08151 148-586
www.lk-starnberg.de/kurzzeitpflege

Landratsamt Starnberg
Strandbadstraße 2 • 82319 Starnberg